

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2025

Bern, Olten, Zürich, 01.01.2025

**Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
(suissetec)**

Der Zentralpräsident Der Direktor

Daniel Huser Christoph Schaer

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin GL-Mitglied

Vania Alleva Bruna Campanello

Gewerkschaft SYNA

Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Politik,
GL-Mitglied Die Branchenleiterin

Nora Picchi Susanna Sabbadini

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2025

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

2. Lohnanpassung

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen gewähren sämtlichen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 01.01.2025 eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat. Im Weiteren sind 1% der AHV-Lohnsumme der dem GAV Gebäudetechnik unterstellten Arbeitnehmenden des Jahres 2024 (Stichtag 31. Dezember 2024) für individuelle Lohnanpassungen ab dem 1. Januar 2025 zu verwenden. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorgängig erwähnten Bestimmungen gelten Mindestlohnstufenanpassungen als Lohnerhöhung.

Davon nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Neufestanstellungsbeginn seit 1. Oktober 2024. Lohnerhöhungen, welche seit 1. Oktober 2024 gewährt wurden, werden darauf angerechnet.

Dies gilt nicht für Planungsunternehmen der ganzen Schweiz und für alle Betriebe der Kantone GE, VD und VS.

3. Art. 39 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden jährlich wie folgt erhöht. Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Installateur EFZ

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Kategorie	2025	2026	2027	2028
Ab Lehrabschluss	4'600.00	4'600.00	4'700.00	4'700.00
Ab 3. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	5'100.00	5'200.00	5'200.00
Ab 5. Jahr nach Lehrabschluss	5'300.00	5'300.00	5'400.00	5'400.00

Das Jahr beginnt immer am 1. Januar. Der Zeitraum Lehrabschluss bis Ende des Jahres zählt noch zum ersten Jahr (1. Jahr = i.d.R.17 Monate)

Installateur EBA

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der

Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	2025	2026	2027	2028
Ab Lehrabschluss	4'100.00	4'100.00	4'200.00	4'200.00
Ab 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	4'300.00	4'400.00	4'400.00
Ab 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'500.00	4'500.00	4'600.00	4'600.00

Das Jahr beginnt immer am 1. Januar. Der Zeitraum Lehrabschluss bis Ende des Jahres zählt noch zum ersten Jahr (1. Jahr = i.d.R.17 Monate)

Installateur ohne Ausbildung

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	2025	2026	2027	2028
1. Jahr der Anstellung	4'000.00	4'000.00	4'100.00	4'100.00
Ab 3. Jahr der Anstellung	4'100.00	4'100.00	4'200.00	4'200.00
Ab 5. Jahr der Anstellung	4'300.00	4'300.00	4'400.00	4'400.00

Können die vorgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der PLK gestützt auf Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PLK wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Homepage der PLK bezogen werden.

4. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit von CHF 17.00 pro Tag. Dieser Betrag wird fällig, wenn der Arbeitgeber nicht ausdrücklich verlangt, dass der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an die Firma (vertraglicher Einstellungsort) zurückkehrt.

5. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW CHF 0.70/Km.

6. Art. 20.3 Vollzugskostenbeitrag, Weiterbildungsbeitrag

Die Beiträge und Leistungen der nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind gleich wie die der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu behandeln.

a) Beiträge der Arbeitnehmenden

Alle unterstellten Arbeitnehmenden entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Arbeitgeber

Alle dem GAV unterstellten Arbeitgeber entrichten für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ihrerseits einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 pro Jahr bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet. Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge sind periodisch gemäss Rechnungsstellung der Geschäftsstelle der PLK zu überweisen.